

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen
durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz — FStrPrivFinG)
— Drucksachen 12/6884, 12/7555, 12/7867 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Heinz Schleußer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 beschlossene Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz — FStrPrivFinG) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesstraßenbau-
behörden die Höhe der Mautgebühren und die Straßen oder
Bauwerke, für deren Benutzung Mautgebühren erhoben werden,
durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundes-
rates bedarf, zu bestimmen.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Heinz Schleußer

